

Zusammenfassung der Stellungnahme des Europäischen Datenschutzbeauftragten zum Vorschlag für einen Beschluss des Rates über den Abschluss – im Namen der Union – des Änderungsprotokolls zu dem Abkommen zwischen der Europäischen Union und dem Fürstentum Monaco über den Informationsaustausch über Finanzkonten zur Förderung der Steuerehrlichkeit bei internationalen Sachverhalten

(Der vollständige Text dieser Stellungnahme ist in englischer Sprache auf der Website des EDSB unter <https://www.edps.europa.eu> verfügbar.)

Der EDSB wird zu den Vorschlägen für Beschlüsse des Rates über die Unterzeichnung und den Abschluss – im Namen der Union – des Änderungsprotokolls zu dem Abkommen zwischen der Europäischen Union und dem Fürstentum Monaco über den Informationsaustausch über Finanzkonten zur Förderung der Steuerehrlichkeit bei internationalen Sachverhalten in Übereinstimmung mit dem globalen Standard für den automatischen Informationsaustausch über Finanzkonten der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) konsultiert.

Mit dem Änderungsprotokoll soll sichergestellt werden, dass der automatische Austausch von Informationen über Finanzkonten zwischen EU-Mitgliedstaaten und Monaco an den von der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung entwickelten aktualisierten Gemeinsamen Meldestandard angepasst wird. Darüber hinaus zielt das Änderungsprotokoll darauf ab, den Wortlaut des Abkommens an den neuen Datenschutzrahmen anzupassen (d. h. die DSGVO für die EU-Mitgliedstaaten und das Gesetz Nr. 1.565 vom 3. Dezember 2024 über den Schutz personenbezogener Daten für Monaco). Schließlich würde das Änderungsprotokoll sicherstellen, dass das bestehende Abkommen zwischen der Europäischen Union und Monaco weiterhin mit den Rechtsvorschriften der Union in diesem Bereich im Einklang steht.

Der EDSB begrüßt die spezifischen Bestimmungen zum Datenschutz, d. h. Artikel 6 und Anhang III des Abkommens, in denen die Zwecke der Verarbeitung präzisiert und unter anderem Folgendes geregelt wird: Richtigkeit der Daten und Datenminimierung, Speicherbegrenzung, Sicherheit und Vertraulichkeit der Daten sowie Rechte der betroffenen Personen und Beschränkungen für die Weitergabe und gemeinsame Nutzung von Daten. Unter Berücksichtigung dieser Bestimmungen ist der EDSB der Auffassung, dass das Abkommen in der durch das Änderungsprotokoll aktualisierten Fassung geeignete Garantien vorsieht, um die Übermittlung personenbezogener Daten zu ermöglichen.

Der EDSB stellt fest, dass das Abkommen die Mitgliedstaaten und Monaco verpflichten würde, den Anwendungsbereich des Rechts auf Auskunft und des Rechts auf Information zu beschränken. In diesem Zusammenhang erinnert der EDSB an die in Artikel 23 DSGVO vorgesehenen Bedingungen für solche Beschränkungen.